

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 10. August 1954 |

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
4.8.54	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954	667
4. 8. 54	Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik	672
6.8. 54	Verordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik	677
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	677

Gesetz

Ober die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954.

Vom 4. August 1954

I

Grundsätze der Wahl

§ 1

Die Abgeordneten für die Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt (Art. 51 Abs. 2 der Verfassung).

II

Zusammensetzung der Volkskammer

§ 2

(1) Für die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt (Art. 52 Abs. 3 der Verfassung).

(2) Die Hauptstadt Deutschlands, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

III

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Volkskammer sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Art. 52 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.³

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben (Art. 52 Abs. 2 der Verfassung).

§ 4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staat aufhalten, in dem sich eine Diplomatische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik befindet, können in den Räumen der Diplomatischen Vertretung wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Vertretung oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuß geleitet. Der Ausschuß besteht aus drei Personen, die von den wahlberechtigten Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Vertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen. Bei Zulassung zur Wahl ist sein Name in einer Liste zu vermerken.

§ 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

§ 3

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.